



SICHERHEITSDATENBLATT

Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 31

Überarbeitet 15-Mai-2015
am:

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) muss für gefährliche Stoffe oder Gemische ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) bereitgestellt werden. Dieses Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1222/2008 (CLP). Daher liegt dieses Dokument nicht im Anwendungsbereich von Artikel 31 der REACH-Verordnung und die Anforderungen für den Inhalt in jedem Abschnitt sind nicht anwendbar

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktcode:	M5
Produktbezeichnung:	CAB-O-SIL® Untreated Fumed Silica
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119379499-16
Synonyme:	Siliziumdioxid, Synthetische, amorphe Kieselsäure, Pyrogene, amorphe Kieselsäure
Dieses SDB ist gültig für die folgenden Sorten:	CAB-O-SIL® Fumed Silica: L-50, L-60, L-90, LM-130, LM-150, M-5, M-5K, PTG, MS-55, H-5, H-7D, HS-5, EH-5, LM-130D, LM-150D, M-7D, MS-75D, S-17D, HP-60, M-8D, EL-1000, EL-2000, MS-35, H300, EL-90, EL-100, ELM-150, HK-7KD, HK-9D, HK-9KD, ENERSIL™ 2010, 2020, 2030

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:	Verschiedene, Rheologie Kontrolle, Fließmittel, Antibackmittel, Antihafmittel, Absatzverhinderungsmittel, Spritzhilfe, Verdickungsmittel, Trägermittel, Mittel zur Viskositätskontrolle, Glanz- oder Mattierungsmittel, Zwischenprodukt, Stabilisierungsmittel, Füllstoff, Verstärkendes Mittel in: Beschichtungen, Kleber und/oder dichtstoffe, Silikonelastomer, Gummiprodukte, Suspension, Dispersion, Batterien, Kosmetika, Tinten und Toner, Lacke, Hygiene- und Sanitärprodukte, Sonstige
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine bekannt gemäß dem gemeinsamen REACH Registrierungsdossier.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cabot EMEA* Hauptsitze
CABOT SCHWEIZ GmbH
Mühlentalstrasse 36
8200 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: +41 (0) 52 630 3838
Fax: +41 (0) 52 630 3810

Cabot EMEA* Kundendienstzentrum
101 Mukusalas Street
LV-1004 Riga
Lettland
Tel.: +371 67050700

* Europa, Mittlerer Osten und Afrika

E-Mail-Adresse: SDS@cabot-corp.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: Rund-um-die-Uhr-Service an 7 Tagen in der Woche
Deutschland: CHEMTREC 0800-181-7059
Vereinigtes Königreich: CHEMTREC: (+44) -870-8200418
US: CHEMTREC: +1-703-527-3887 oder 1-800-424-9300
CHEMTREC China: 4001-204937
International CHEMTREC: +1 703-741-5970 oder +1-703-527-3887

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie ihren verschiedenen Ergänzungen und Anpassungen und der Richtlinie 67/548/EWG, ist dies kein gefährlicher Stoff.

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramm:
Entfällt

Signalwort:
Keine

Gefahrenhinweise:
Entfällt

Sicherheitshinweise:
Keiner

2.3. Sonstige Gefahren

Entfällt.

Hauptexpositionswege:	Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt
Augenkontakt:	Kann zu mechanischen Reizungen führen. Berührung mit den Augen vermeiden.
Hautkontakt:	Kann mechanische Reizung und Austrocknen der Haut verursachen. Berührung mit der Haut vermeiden. Es wurde von keinen Fällen einer Sensibilisierung beim Menschen berichtet.
Einatmen:	Staub kann die Atemwege reizen. Für ausreichend gute Lüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss gesorgt werden. Siehe auch Abschnitt 8.
Verschlucken:	Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit werden nicht erwartet. Siehe Abschnitt 11.
Karzinogenität:	Enthält keine Substanzen größer als 0,1% die in IARC (International Agency for Research on Cancer), NTP (National Toxicology Program), OSHA (Occupation Safety and Health Administration), ACGIH (American Conference for Governmental Industrial Hygienists) oder EG (Europäische Gemeinschaft) gelistet sind. Siehe auch Abschnitt 11.
Auswirkungen auf Zielorgan:	Lunge, Siehe Abschnitt 11
Verschlechterung bestehender Gesundheitsprobleme durch Exposition:	Asthma, Atemprobleme
Mögliche umweltschädigende Auswirkungen:	Keine bekannt. Siehe Abschnitt 12.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gewichts-%	Einstufung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	REACH-Registrierungsnummer
Synthetische, amorphe, pyrogene Kieselsäure	231-545-4 *	112945-52-5	> 99.9	-	-	01-2119379499-16

Sonstige Angaben:

*Gesetzliche Informationen findet man unter allgemeinem Siliciumdioxid: CAS RN 7631-86-9, EINECS RN 231-545-4
Der Bindestrich (-) bedeutet "nicht zutreffend"

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt	Sorgfältig mit Seife und Wasser waschen. Arzt aufsuchen, falls Symptome auftreten.
Augenkontakt	Augen sofort gründlich mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Arzt aufsuchen, falls Symptome auftreten.
Einatmen	Falls Husten, Atemnot oder andere Atemprobleme auftreten, Person an die frische Luft bringen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden weiterbestehen. Falls notwendig, normale Atmung durch Erste-Hilfe-Maßnahmen wiederherstellen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Falls bei Bewusstsein, mehrere Gläser Wasser zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund geben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome:	Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen werden in Abschnitt 2 und/oder Abschnitt 11 beschrieben.
-----------	---

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt:	Symptomatische Behandlung.
----------------------	----------------------------

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Siliciumdioxid ist nicht brennbar, und daher müssen keine Löschmittel angegeben werden.
Ungeeignete Löschmittel:	Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:	Entfällt.
--	-----------

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Keine.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Angemessene Schutzausrüstung tragen. Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
--	--

Staubexplosionsgefahr:	Entfällt.
------------------------	-----------

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Staubbildung vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe auch Abschnitt 8.
--------------------------------------	---

Einsatzkräfte:	In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
----------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Auf Land verschüttetes Produkt eindämmen, wenn möglich. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollten die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Rückhaltung: Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung: Umgehend aufsaugen. Ein Staubsauger mit hochwirksamen Staubfilter (HEPA) wird empfohlen. Um Aufwirbeln von Staub zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft verwenden. Aufnehmen und in korrekt beschriftete Behälter geben. Siehe Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Für ausreichend gute Lüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss gesorgt werden. Um Aufwirbeln von Staub zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft verwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. Vor Umfüllvorgängen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist. Feiner Staub kann in elektrische Geräte eindringen und zu elektrischen Kurzschlüssen führen, sofern diese nicht absolut dicht sind.

Allgemeine Hygienehinweise Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen an einem trockenen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht mit flüchtigen Chemikalien zusammen lagern, da diese vom Produkt absorbiert werden können. Bei Umgebungsbedingungen lagern. In korrekt gekennzeichneten Behältern lagern.

Unverträgliche Materialien: Keine bekannt.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM) Nach Paragraph 14.4 der REACH Verordnung wurde kein Expositionsszenario erstellt, da der Stoff nicht gefährlich ist.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsrichtlinien: Nachfolgende Tabelle ist eine Zusammenfassung. Für vollständige Informationen sehen Sie bitte die entsprechende Gesetzgebung ein

Amorphe Kieselsäure, Die gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte findet man unter Siliciumdioxid, CAS Nr. 7631-86-9:

Australien: 2 mg/m³, TWA, Alveolengängig
 Österreich MAK: 4 mg/m³, TWA, einatembarer Staubanteil
 Finnland: 5 mg/m³
 Deutschland TRGS 900: 4 mg/m³, TWA, einatembarer Staubanteil
 Indien: 10 mg/m³, TWA
 Irland: 2,4 mg/m³, TWA, alveolengängiger Staub
 Norwegen: 1,5 mg/m³, TWA, alveolengängiger Staubanteil
 Schweiz: 4 mg/m³, TWA
 UK WEL: 6 mg/m³, TWA, einatembarer Staubanteil
 ,4 mg/m³, TWA, alveolengängiger Staubanteil
 US OSHA PEL: 6mg/m³ (54 FR2701)

Staub oder Partikel, die nicht anders spezifiziert sind: Belgien: 10 mg/m³, TWA, Einatembar
3 mg/m³, TWA, Alveolengängig

China: 8 mg/m³, TWA
mg/m³, STEL

Frankreich: 10 mg/m³, TWA Einatembarer Staub
mg/m³, TWA Alveolengängiger Staub

Italien: 10 mg/m³, TWA, Einatembar
mg/m³, TWA, Alveolengängig

Malaysia: 10 mg/m³, TWA, Einatembar
mg/m³, TWA, Alveolengängig

Spanien: 10 mg/m³, VLA, Einatembar
3 mg/m³, VLA, Alveolengängig

US ACGIH -PNOS: 10 mg/m³, TWA, Einatembar
mg/m³, TWA, Alveolengängig

US OSHA - PEL: 15 mg/m³, Gesamtstaub
mg/m³, TWA, alveolengängig

HINWEIS:

In seinen weltweiten Niederlassungen handhabt Cabot Corporation Siliciumdioxid gemäß dem Arbeitsplatzgrenzwert von 4 mg/m³ TWA (Zeitgewichteter Mittelwert) der Deutschen TRGS 900, Einatembare Fraktion

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

PEL: Permissible Exposure Limit (Zulässiger Expositionsgrenzwert)

PNOS: Particulate Not Otherwise Specified (Nicht anderweitig spezifizierte Partikel)

STEL: Short Term Exposure Limit (Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

TWA: Time Weighted Average (Zeitlicher Durchschnitt)

US ACGIH: United States American Conference of Governmental Industrial Hygienists (Amerikanische Konferenz der staatlichen Industrial Hygienists)

US OSHA: United States Occupational Health and Safety Administration

VLA: Valore Limite Ambientales (Umweltgrenzwert)

WEL: Workplace Exposure Limit (Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert)

DNEL - Wert (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung): Gemäß der Forderung durch die REACH (EU Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals) Verordnung, erstellte das Synthetic Amorphous Silica REACH Konsortium (Cabot Corporation ist ein Mitglied in diesem Konsortium) für synthetische amorphe Kieselsäure einen DNEL-Wert (Derived no Effekt Level, abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) von 4 mg/m³ einatembar (TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert, Deutschland).

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Nicht anwendbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen: Eine ausreichende Raumbelüftung ist sicherzustellen, um die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte zu unterschreiten. Für entsprechende Punktabsaugung an Maschinen und Orten sorgen, wo sich Staub bilden kann.

Persönliche Schutzausrüstung [PSA]

Atemschutz: Falls die örtliche Entlüftung nicht ausreicht, ist möglicherweise ein zugelassenes Atemgerät erforderlich.

Handschutz: Schutzhandschuhe tragen, um Austrocknen der Haut zu vermeiden. Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Hände und andere exponierte Hautstellen mit einer milden Seife und Wasser waschen.

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.

Haut- und Körperschutz: Geeignete Schutzkleidung tragen. Die Arbeitskleidung sollte täglich gewaschen werden. Die Arbeitskleidung sollte nicht mit nach Hause genommen werden.

Sonstige Angaben: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Augennotdusche und Sicherheitsdusche sollten sich in Standortnähe befinden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Gemäß allen zutreffenden lokalen Gesetzen und Genehmigungsaufgaben für Stäube.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest	Geruch:	Keine
Aussehen:	Pulver	Geruchsschwelle:	Entfällt
Farbe:	weiß		

<u>Besitz</u>	<u>Werte</u>	<u>Bemerkungen • Methode</u>
pH-Wert:	3.6-4.5	Prüfung in eigenen Prüfständen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	1700 °C	NIOSH Pocket Guide to Chemical Hazards (Taschenhandbuch für chemische Gefahren)
Siedepunkt / Siedebereich:	2230 °C	NIOSH Pocket Guide to Chemical Hazards (Taschenhandbuch für chemische Gefahren)

Verdampfungsgeschwindigkeit		Entfällt
:		
Dampfdruck:		Entfällt
Dampfdichte:		Entfällt
Dichte:	2.2 g/cm ³	@ 20 °C
Schüttdichte:	30 - 150 kg/m ³	DIN/ISO 787:11
Dichte bei 20 °C:	2.2	
Wasserlöslichkeit:	Gering löslich	Gemäß OECD 105
Löslichkeit(en):		Keine Informationen verfügbar
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		Entfällt
Zersetzungstemperatur:		Entfällt
Viskosität:		Entfällt
Kinematische Viskosität:		Entfällt
Dynamische Viskosität:		Entfällt
Oxidierende Eigenschaften:		Keine oxidierenden Eigenschaften
Erweichungspunkt:		Entfällt
Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung:		Entfällt
Flüchtige Anteile (Vol.%):		Entfällt
Flüchtige Anteile (Vol.%):		Entfällt
Oberflächenspannung:		Entfällt
Explosionsgefährliche Eigenschaften:		Nicht explosiv
Flammpunkt:		Nicht brennbar
Flammpunkt (Feststoff, Gas)		Nicht brennbar. Produkt lässt sich nicht entzünden und fördert nicht die Flammenausbreitung
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft		Entfällt
Explosionsgrenzen in Luft - obere (g/m ³):		Entfällt
Explosionsgrenzen in Luft - untere (g/m ³):		Entfällt
Selbstentzündungstemperatur:		Entfällt
Mindestzündtemperatur:		Entfällt
Mindestzündenergie:		Entfällt
Zündenergie:		Entfällt
Absoluter maximaler Explosionsdruck:		Entfällt
Maximaler Druckanstieg:		Entfällt
Abbrenngeschwindigkeit:		Nicht brennbar
Kst Wert:		Entfällt
Staub- Explosionsklasse:		Entfällt

Endpunkt ist infolge der stoffeigenen Eigenschaften des Stoffes als „nicht zutreffend“ aufgeführt
„Es liegen keine Informationen vor“ weist darauf hin, dass kein Test durchgeführt wurde

9.2. Sonstige Angaben

Entfällt

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktivität: Nicht reaktiv. Stoff ist ein inerter anorganischer Feststoff.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität: Stabil unter normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen.

Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung: Keine

Empfindlichkeit gegenüber statischer Entladung: Dieses Produkt ist ein anorganischer Staub, der Bedingungen, die zu Bränden oder Explosionen führen können, weder verursacht noch begünstigt. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung vermeiden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. Vor Umfüllvorgängen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisierung: Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien: Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bekannt

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Oral LD50: LD50/oral/Ratte = > 5000 mg/kg. Während des Beobachtungszeitraums gab es nach einer einmaligen oralen Verabreichung von Siliciumdioxid (OECD 401) keine Todesfälle und keine Anzeichen von Toxizität.

Einatmen LC50: Auf Grund der physikalischen Eigenschaften sind keine geeigneten Prüfverfahren verfügbar

Dermal LD50: LD50/dermal/Kaninchen = > 2000 mg/kg Sehr geringfügiges, vorübergehendes Erythem bei einem Tier. Keine Anzeichen einer systemischen oder organischen Toxizität (OECD 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Index für Primäre Reizung = 0/8 @ 24 hr. Nicht als Reizstoff eingestuft (OECD 404).
Schwere Augenschädigung /-reizung:	Draize score 1,0/110 bei 24 Std. Bei Studien mit Kaninchen nicht als Reizstoff eingestuft (OECD 405). Hohe Staubkonzentrationen können mechanische Reizung verursachen.
Sensibilisierende Wirkungen:	Es liegen keine experimentellen Tierdaten vor. Es wurden keine Fälle einer Sensibilisierung beim Menschen berichtet.
Mutagenität:	Nicht mutagen im Ames-Test. Negativ in unplanmäßiger DNA-Synthese-Assay. Negativ im Chromosomenaberrationstest in CHO-Eizellen (Ovarien chinesischer Hamster).
Karzinogenität	Es wurde bei mehreren Tierarten nach wiederholter oraler oder inhalativer Exposition gegenüber amorphem Siliciumdioxid kein Beweis der Karzinogenität beobachtet. Ebenso zeigen epidemiologische Studien keinen Beweis der Karzinogenität bei Arbeitnehmern, die amorphes Siliciumdioxid herstellen.
Reproduktionstoxizität:	Bei Toxizitätsstudien an Tieren wurden keine Auswirkungen auf die Fortpflanzungsorgane oder die fötale Entwicklung berichtet.
STOT - einmalige Exposition:	Auf Basis der verfügbaren Daten wird nach einer einmaligen oralen, einmaligen inhalativen oder einmaligen dermalen Exposition keine spezifische Zielorgan-Toxizität erwartet.
STOT - wiederholte Exposition:	Toxizität bei wiederholter Dosis: oral (Ratte), 2 Wochen bis 6 Monate, keine signifikanten, behandlungsbezogenen schädlichen Wirkungen bei Dosen bis zu 8 % Siliciumdioxid in der Nahrung. Toxizität bei wiederholter Dosis: Inhalation (Ratte), 13 Wochen, Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (LOEL) = 1,3 mg/m ³ basierend auf leichten, reversiblen Auswirkungen auf die Lungen. Toxizität bei wiederholter Dosis: Inhalation (Ratte), 90 Tage, LOEL = 1 mg/m ³ basierend auf reversiblen Auswirkungen auf die Lungen und die Nasenhöhle. Basierend auf verfügbaren Daten ist eine Einstufung in STOT-RE nicht gerechtfertigt.
Aspirationsgefahr:	Basierend auf den Erfahrungen in der Industrie und den zur Verfügung stehenden Daten, wird keine Aspirationsgefahr erwartet.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität: Fisch (*Brachydanio rerio*) LC50 (96 h): > 10000 mg/l; (Methode: OECD 203). Keine akute Toxizität bei Daphnien; EL und EL₅₀ von >1000 bis 10.000 mg/L (OECD 202).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht erwartet aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produktes.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität: Migration nicht erwartet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Dieser Stoff wird nicht als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Haftungsausschluss: Angaben in diesem Abschnitt betreffen das ausgelieferte Produkt in seiner vorgesehenen Zusammensetzung, wie in Abschnitt 3 dieses SDB beschrieben. Verunreinigungen oder Verarbeitungen können die Abfalleigenschaften und Anforderungen verändern. Verordnungen können auch leere Gebinde, restenleerte Behälter/-teile oder Spülflüssigkeiten betreffen. Staatliche/regionale und lokale Vorschriften können sich von den bundesrechtlichen Vorschriften unterscheiden.

Liste der Abfallschlüssel: Entfällt

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten: Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

DOT

14.1 UN-/ID-Nr	Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Nicht reguliert
14.3 Gefahrenklasse	Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht reguliert

IMDG

14.1 UN-/ID-Nr	Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Nicht reguliert
14.3 Gefahrenklasse	Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht reguliert

RID

14.1 UN-/ID-Nr	Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Nicht reguliert

14.3 Gefahrenklasse Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert

ADR

14.1 UN-/ID-Nr Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße
Versandbezeichnung Nicht reguliert
14.3 Gefahrenklasse Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert

ICAO (International Civil Aviation
Association, Internationale
Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)

14.1 UN-/ID-Nr Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße
Versandbezeichnung Nicht reguliert
14.3 Gefahrenklasse Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert

IATA

14.1 UN-/ID-Nr Nicht reguliert
14.2 Ordnungsgemäße
Versandbezeichnung Nicht reguliert
14.3 Gefahrenklasse Nicht reguliert
14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

**Gesetzliche Informationen findet man unter allgemeinem Siliciumdioxid: CAS RN 7631-86-9, EINECS RN 231-545-4.*

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Union

Gefahrenhinweise: Gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie ihren verschiedenen Ergänzungen und Anpassungen und der Richtlinie 67/548/EWG, ist dies kein gefährlicher Stoff.

Nationale Vorschriften

Deutschland	nwg (nicht wassergefährdend)	WGK-ID-Nr.:	849 (amorphes Siliciumdioxid, CASRN 7631-86-9)
Wassergefährdungsklasse (WGK)			
Schweizer Giftklasse: -- (getestet und als nicht giftig befunden): G-8311			

Internationale Bestandsverzeichnisse

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b)	Erfüllt
Bestandsverzeichnis	
DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen Altstoffliste/Kanadische Liste mit Erfüllten Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind	Erfüllt

EINECS/ELINCS - European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)/European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	Erfüllt
ENCS - Japanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Japan Existing and New Chemical Substances)	Erfüllt
IECSC - Chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)	Erfüllt
KECL - Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)	Erfüllt
PICCS - Philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Stoffe (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)	Erfüllt
AICS - Australian Inventory of Chemical Substances, Australisches Chemikalien-Inventar	Erfüllt
NZIoC - neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)	Erfüllt
TCSI	Erfüllt

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

EU-Stoffsicherheitsbeurteilung: Nach Paragraph 14.4 der REACH-Verordnung wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

EU-Expositionsszenarien: Nach Paragraph 14.4 der REACH-Verordnung wurde kein Expositionsszenarium erstellt, da der Stoff nicht gefährlich ist.

16. SONSTIGE ANGABEN

Pharmazeutische Angaben:

Nicht erlaubt

Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff:

Nicht erlaubt

Verweisungen: NIOSH Pocket Guide to Chemical Hazards, September 2005. "Silica, amorphous" (Amorphes Siliciumdioxid). DHHS (NIOSH) Publication-No. 2005-149. National Technical Information Service, Springfield, VA. p. 277

Cabot-Standorte:

Cabot Corporation
157 Concord Road
Billerica, MA 01821
UNITED STATES
Tel: 1-978-663-3455
Fax: 1-978-670-6955

Cabot GmbH
Kronenstrasse 2
79618 Rheinfelden
DEUTSCHLAND
Tel (+49)-7623-707-0
Fax: (+49) 7623.707.530

Cabot Carbon, Ltd.
Sully Moors Road
Sully, Glamorgan CF64 5RP
Wales, UNITED KINGDOM
Tel: (+44) 1446.736999
Fax: (+44) 1446.737123

Cabot Corporation
700 E U.S. Highway 36
Tuscola, IL 61953-9643
VEREINIGTE STAATEN
Tel:1-217-253-3370
Fax: 1-217-253-5530

Cabot Bluestar Ltd.
Xinghuo Industrial Garden
Yongxiu County, Jiujiang City 330319
Jiangxi Provinz, CHINA
Tel.: (86-792) 3171616
Fax: (86-792) 3170320

Cabot Corporation
3603 South Saginaw Road
Midland, MI 48640
UNITED STATES
Tel: 1-989-495-0030
Fax: 1-989-495-0094

Haftungsausschluss:

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen aus den Cabot Corporation vorliegenden Informationen erstellt worden. Es wird keine Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, übernommen. Die Angaben dienen lediglich Informationszwecken. Cabot übernimmt keinerlei Haftung für eventuell aus der Anwendung dieser Information entstehende Schäden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Informationen des nicht englischen Dokuments und dem englischen Gegenstück, hat die englische Version Vorrang.

Erstellt von: Cabot Corporation, Abteilung Product Stewardship Sicherheit, Gesundheits- und
Umweltschutz Angelegenheiten

Überarbeitet am: 15-Mai-2015

® und 'TM' sind Warenzeichen von Cabot Corporation.

Ende des Sicherheitsdatenblatts